

# DICHT IST PFLICHT

## WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR BETREIBER VON GASINSTALLATIONSANLAGEN

Solange die Gasanlage einwandfrei funktioniert, setzt man sich als Hauseigentümer nicht mit „**BETREIBERVERANTWORTUNG**“, Jahres-Check oder ähnlichem auseinander. Wer ist aber verantwortlich, wenn es zu Schäden an der Anlage oder im schlimmsten Fall zu Unfällen mit Personenschaden kommt?

**V**or allem die Versicherer prüfen im Schadensfall als Erstes, ob alle Regeln für einen sicheren Betrieb eingehalten wurden. Um Ärger und Verdruss zu vermeiden, möchten wir in diesem Beitrag Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen über die gesetzlichen Vorgaben für einen sicheren Betrieb informieren.

### HAUSEIGENTÜMER IN DER PFLICHT

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach BGB steht der Grundstücksbzw. Hauseigentümer in der sogenannten „Betreiberverantwortung“. Damit ist er für den ordnungsgemäßen Betrieb und die damit verbundene Wartung, Instandhaltung und Prüfung der Gasinstallationsanlage verpflichtet. Grundlage dafür sind die technischen Regeln der Gasinstallation TRGI 2008/2018.

### ERDGAS-KUNDENANLAGE – WAS GEHÖRT DAZU?

Die kundeneigene Gasinstallationsanlage beginnt nach der Hauptabsperreinrichtung („HAE“, umgangssprachlich auch als Gashahn bezeichnet) des Netzbetreibers und beinhaltet alle Erdgasleitungen und Gasgeräte. Im Eigen-

tum des Netzbetreibers befinden sich die HAE, ggf. ein Hausdruckregler und der Gaszähler (siehe Bild: Übersicht Eigentumsgrenze).

### REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNGEN – WAS IST ZU TUN?

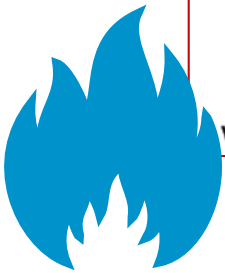
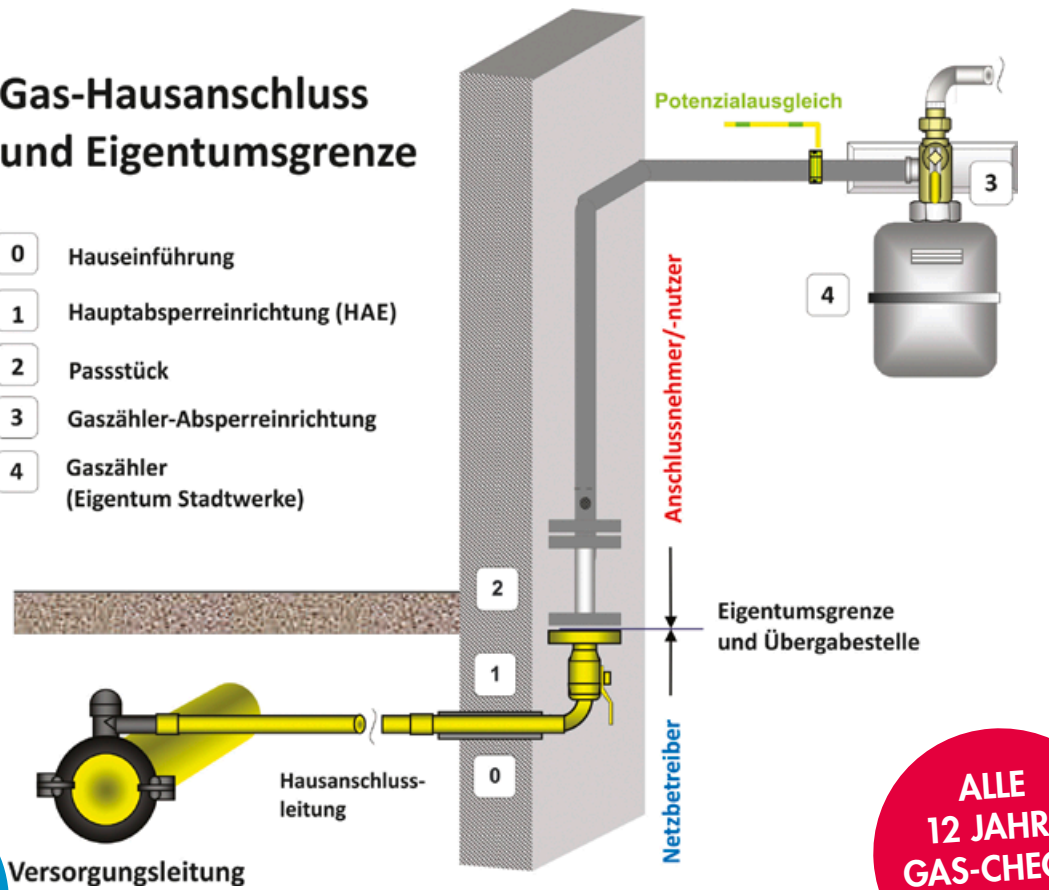
- eine jährliche Sichtkontrolle der gesamten Gasinstallation
- die regelmäßige Instandhaltung der Erdgasgeräte durch ein Fachunternehmen
- die Überprüfung auf Gebrauchsfähigkeit bzw. auf Dichtheit der Gasinstallationsanlage durch ein Fachunternehmen alle 12 Jahre
- umgehende Mängelbeseitigung durch eine Fachfirma
- Sofortmaßnahmen im Bedarfsfall, z. B. bei Gasgeruch

### DER JAHRES-CHECK ODER AUCH GAS-HAUSSCHAU

Die jährlichen Sichtkontrollen dürfen vom Betreiber der Anlage selbst durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für den Bezirksschornsteinfeger oder ein zugelassenes Fachunternehmen. Wichtig: Die Hausschau ist unbedingt zu dokumentieren. Weiterführende Informationen und eine entsprechende Checkliste finden Sie auf unserer Homepage unter [www.swrc.de/netz/erdgas](http://www.swrc.de/netz/erdgas) sowie

## Gas-Hausanschluss und Eigentumsgrenze

- 0 Hauseinführung
- 1 Hauptabsperreinrichtung (HAE)
- 2 Passstück
- 3 Gaszähler-Absperreinrichtung
- 4 Gaszähler (Eigentum Stadtwerke)



**ALLE  
12 JAHRE  
GAS-CHECK-  
PFLICHT**

auf den Seiten des DVGW unter [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de) „Sicherheit im Haus – Der Jahres-Check“.

### GEBRAUCHSFÄHIGKEITS-PRÜFUNG UND ARBEITEN AN DER GASINSTALLATION

Die seit dem Jahr 2008 in der TRGI zwingend festgeschriebene, alle 12 Jahre wiederkehrende Prüfung der Gasinstallationsanlage auf Gebrauchsfähigkeit bzw. Dichtheit darf grundsätzlich nur vom Fachmann durchgeführt werden. Im Zuge der Gebrauchsfähigkeitsprüfung wird zusätzlich der äußere Zustand bewertet.

### WOFÜR SIND DIE STADTWERKE ALS NETZBETREIBER VERANTWORTLICH?

Die Stadtwerke Reichenbach als Netzbetreiber wechseln aufgrund des Eichgesetzes im achtjähr-

lichen Rhythmus den Gaszähler und überprüfen im 12-jährlichen Turnus den Hausanschluss.

Im Zuge unserer Netzbetreiberverantwortung werden durch die Stadtwerke bei Zählerwechsel und Anschlussprüfung künftig auch die Nachweise für die jährliche Sichtprüfung (Gas-Hausschau) und die 12-jährliche Gebrauchsfähigkeitsprüfung beim Grundstücks- bzw. Hauseigentümer abgefordert.

Fragen zum Thema beantworten Ihnen gern unsere Mitarbeiter aus dem technischen Bereich.

### KONTAKT

Jörg Antelmann, Technischer Leiter der Stadtwerke Reichenbach Vogtland GmbH, Tel. 03765 7817-610 E-Mail: [antelmann@swrc.de](mailto:antelmann@swrc.de)

